

**Satzung
des Festausschuss Bendorfer Karneval 1951 e.V.
genannt: FBK**

(Die gendergerechte Formulierung wird präferiert, wegen der Lesbarkeit jedoch hier die männliche Form gewählt)

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Vereinsjahr

1.1

Zweck des unter dem Namen „Festausschuss Bendorfer Karneval 1951 e. V.“, genannt „FBK“, im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragenen Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Gestaltung und Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen für die Karnevalsvereine der Stadt Bendorf, Ortsteil Bendorf Stadt sowie den Rosenmontagsumzug der Stadt Bendorf, Ortsteil Bendorf Stadt, ausgenommen ist die Durchführung eigener Karnevalssitzungen und eigener Bunte Abende der FBK.

Des Weiteren soll der FBK die karnevalistischen Vereine in Ihren Arbeiten und Bemühungen um das rheinische Brauchtum unterstützen, soweit es dem FBK möglich ist.

Der FBK hat es sich zur Aufgabe gemacht, insbesondere den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorbeizugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer oder konfessioneller Art.

Der FBK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FBK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12.. Der Sitz des Vereins ist Bendorf.

§ 2 Mitglieder und Aufnahmeverfahren

2.1

Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

2.2

Die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied oder Fördermitglied wird vom Bewerber mit einem Mindestalter von 18 Jahren schriftlich zum geschäftsführenden Vorstand beantragt. Vorbehaltlich ihres in jeder Jahreshauptversammlung erklärten Einverständnisses sind geborene ordentliche Mitglieder die ersten Vorsitzenden der Karnevalsvereine, der Mohnenclubs/-vereine des Stadtteils Bendorf Stadt und der Bürgermeister der Stadt Bendorf.

2.3

Der Gesamtvorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit spätestens nach Ablauf eines Jahres über die Aufnahme als Mitglied im FBK in der nächsten Gesamtvorstandsversammlung. Anderenfalls muss eine Ablehnung erfolgen. Die Aufnahme oder Ablehnung – letztere ohne Angaben von Gründen – wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich übermittelt.

§ 3 Beiträge

3.1

Die Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr sowie die Aufnahmegebühr der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragsordnung festgesetzt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

3.2

Die Aufnahmegebühr ist sofort nach Abgabe des Aufnahmeantrages fällig.

3.3

Der Jahresbeitrag ist den Mitgliedern bis spätestens 01.10. des laufenden Jahres für dieses Jahr zu zahlen.

3.4

Wer als Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, hat neben der Aufnahmegebühr auf jeden Fall auch den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4 Datenschutzklausel

4.1

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter Anderem um folgende Angaben:

Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von den Vereinen grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereins notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4.2

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der Datenschutzgrundverordnung DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

4.3

Die überlassenen, personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Vereinsbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Veranstaltungen und Aktionen in der Presse, im Internet sowie an Aushängen am „schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben der namentlichen Mitgliedermeldungen an Steuerberater, etc. und zur Erlangung zur Auskunft bei Behörden – nicht zulässig).

4.4

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied, insbesondere die folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Tod.
- Schriftliche Austrittserklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss an den Präsidenten und zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, diese muss mindestens vier Wochen vorher beim Präsidenten eingetroffen sein.
- Nichtzahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.03 des Folgejahres.
- Ausschluss

§ 6 Ausschlussverfahren

6.1

Das Ausschlussverfahren wird bei Bedarf vom Gesamtvorstand eingeleitet.

6.2

Der Ehrenrat wird mit der Übermittlung der Gründe, welche zur Einleitung des Ausschlussverfahrens führen, eingebunden.

6.3

Die Gründe, welche zum Ausschluss führen können, liegen z.B. im vereinschädigenden Verhalten in besonders schweren Fällen nach außen und innen oder wenn Mitglieder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

6.4

Das Ausschlussverfahren wird wie folgt durchgeführt:

Nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und eventueller Zeugen entscheidet der Gesamtvorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat über den Ausschluss. Er muss mit 2/3-Stimmmehrheit beschlossen werden.

6.5

Das betroffene Mitglied wird danach schriftlich vom Präsidenten unter Angabe des Grundes mittels Einschreibebrief informiert. Der Ausschlussstag ist das Datum des Schreibens. Das Tragen der Uniform in der Öffentlichkeit wird danach ausdrücklich untersagt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 7.1.** Der Gesamtvorstand gemäß § 8
- 7.2.** Die Mitgliederversammlung
- 7.3.** Der Ehrenrat
- 7.4.** Der Senat

§ 8 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 8.1** Präsident
- 8.2** Vizepräsident
- 8.3.1** Schatzmeister
- 8.3.2** Vertreter des Schatzmeisters
- 8.4.1** Geschäftsführer
- 8.4.2** Vertreter des Geschäftsführers
- 8.5** Bürgermeister der Stadt Bendorf
- 8.6** Ersten Vorsitzende der Karnevalsvereine und der Möhnenclubs/-vereine der Stadt Bendorf, Ortsteil Stadt Bendorf
- 8.7** Senatspräsidenten
- 8.8** Ehrenratspräsidenten
- 8.9** Mindestens vier Beisitzer.

und soweit Posten 8.6 bis 8.9 nicht besetzt sind, aus den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat jede Person unabhängig von der Anzahl der bekleideten Gesamtvorstandspositionen nur eine Stimme im Gesamtvorstand.

8.10

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes – hier der Präsident, der Vizepräsident, Schatzmeister/Vertreter und Geschäftsführer/Vertreter werden einzeln alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

8.11

Die Wiederwahl der Positionen 8.1 bis 8.4.2 ist möglich. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des FBK sein.

8.12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, die nur zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Außen vertreten können.

8.13

Bei dauernder Verhinderung oder rechtzeitigem Rücktritt eines gerichtlich eingetragenen Vorstandsmitglieds, kann dieses verhinderte Vorstandsmitglied mit Zustimmung der anderen Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 einen Vertreter bis zur Neuwahl berufen. Sollte eine Berufung nicht erfolgen oder erfolgen können, beruft der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur Neuwahl. Der Vertreter muss Mitglied des Vereins sein.

8.14

Der Vorstand gemäß § 26 ist (im Innenverhältnis) an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

8.15

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Erstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Ehrenrates,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der jeweils amtierenden Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1

Auf der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr vor Ablauf des dritten Quartals eines Jahres stattfinden soll, ist den Mitgliedern einmal jährlich Rechenschaftsbericht – der Geschäftsbericht und der Kassenbericht – vorzulegen.

9.2

Zuvor wird beim Schatzmeister die Buchführung mit dem Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres durch zwei gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, überprüft. Der Kassenprüfbericht ist von einem der Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

9.3.1

Zu den jährlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen werden.

9.3.2

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. durch Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sonst durch schriftliche Mitteilung in Textform an die Mitglieder für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen der vorstehenden Regelung gelten auch für Abstimmungen in Gesamtvorstandssitzungen und für Gesamtvorstandsbeschlüsse entsprechend.

9.4

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird per Bedarf vom Präsident zumindest eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

9.5

Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder mit Angabe des Zwecks oder der Gründe gestellt an den Präsidenten einberufen werden.

9.6

Für die jeweilige Einladungsfrist gilt das Datum des Poststempels.

9.7

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören unter Anderem:

- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl des Vorstandes gem. § 8.1 – 8.4.2, 8.9,
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages für Mitglieder und Fördermitglieder,
- Satzungsänderungen
- Wahl des Ehrenrates gem. § 10,
- Behandlung von Anträgen, welche mindestens acht Tage vorher in der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen.

9.8

Während der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge müssen zwecks Freigabe zur Behandlung eine Abstimmung mit einfacher Zustimmung der Mitglieder erfahren.

9.9

Soweit im Rahmen der bestehenden Gesetze im BGB oder in der Satzung gem. § 8 und 9 nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

9.10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

9.11

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied bis spätestens acht Tage vorher schriftlich an die Geschäftsstelle übermittelt bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

9.12

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

9.13

Sofern sich eine erforderliche Satzungsänderung auf redaktionelle Änderung beschränkt oder vom Amtsgericht angeordnet wird, so entscheidet über diese Satzungsänderung der Gesamtvorstand, ebenso mit einer 2/3-Mehrheit seiner Stimmen.

9.14

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für

die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

9.15

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt.

9.16

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

9.17

Bei Beschlussunfähigkeit können die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes am gleichen Abend eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die unabhängig der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und bei der bei Abstimmungen die einfache Mehrheit zählt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen, die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden.

9.18

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

9.19

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9.20

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ehrenrat

10.1

Es kann ein Ehrenrat gebildet werden. Er besteht aus vier Mitgliedern, die alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung parallel zur stattfindenden Neuwahl des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmmehrheit gewählt werden. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Ehrenrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Ehrenratspräsidenten.

10.2

Er wird vom Gesamtvorstand für die Entscheidung zur Aufnahme, Ausschlussverfahren herangezogen.

10.3

Der Ehrenrat kann ebenso auf Verlangen, von den Mitgliedern spezielle Wünsche und besondere Vorgänge dem Gesamtvorstand vortragen.

10.4

Die Ergebnisse sollen dann von einem Mitglied des Ehrenrates auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

10.5

Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ehrenrates – oder zuvor von ihm ernannte Stellvertreter – anwesend sind. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich.

§ 11 Senat

11.1

Der Senat bildet sich aus höchstens zweiundzwanzig Mitgliedern des Festausschusses, die mindestens 5 Jahre den Karneval in der Stadt Bendorf aktiv, materiell oder ideell gefördert haben. Über die Aufnahme in den Senat entscheidet der Senat durch einfache Mehrheit auf der jährlichen Senatsversammlung.

11.2

Der Senat verwaltet sich selbst und verfügt auch frei, ausschließlich und im Sinne des Vereinszwecks über die eigenen Mitgliedsbeiträge sowie die vom Senat eingezogenen Spenden und bewirkten Einnahmen. Die dafür vorgesehene Buchführung ist Bestandteil der Buchführung des FBK im Übrigen und wird von einem Senatschatzmeister geführt. Der Senat betätigt sich im Rahmen des Vereinszwecks (§ 1, 1.1) selbstständig. Entscheidungen im Senat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder getroffen. Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

11.3

Der Senat wird vertreten durch den Senatsvorstand. Der Senatsvorstand bildet sich aus Senatspräsident, Senatschatzmeister und Senatschriftführer. Der Senatsvorstand wird alle zwei Jahre, spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen von dem Senat mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind nur anwesende Senatsmitglieder, die keinen Rückstand im Beitrag haben.

§ 12 Buch- und Kassenführung

12.1

Der Schatzmeister trägt für eine ordentliche Buch- und Kassenführung Verantwortung. Zeichnungsbefugt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer.

12.2

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Gewinnanteile oder andere finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitgliedern wird keine Kostenerstattung für ihren Arbeitseinsatz gezahlt. Dies gilt auch für eine eventuelle Auflösung des Vereins.

12.3

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Ordentliche Mitglieder/Fördermitglieder

13.1

Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die Mitglieder können Untergruppen mit einer eigenen gewählten Leitung bilden. Die gebildeten Untergruppen des FBK können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

13.2

Die Mitglieder sollen recht häufig in Uniform des FBK an der öffentlichen Veranstaltung des Vereins teilnehmen. Die Mitglieder, die im Besitz einer Uniform des FBK sind, werden angehalten, zahlreich am Rosenmontagszug teilzunehmen. Die Gestaltung der Uniform des FBK wird in einer

Uniformordnung dargestellt, sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Über die Belange der Uniformordnung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Ehrenmitglieder

14.1

Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten durch den amtierenden Präsidenten durch Abstimmung mit dem Gesamtvorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten (vormals Ehrenvorsitzende) müssen Mitglieder des FBK sein.

14.2

Sie zahlen keinen Beitrag und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

14.3

Sonderregelungen können vom Gesamtvorstand getroffen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

15.2

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

15.3

Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Briefwahl von bestätigten Mitgliedern ist hier zulässig.

15.4

Mit der ersten Einladung kann gleichzeitig die Einladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung verbunden werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig war. Sie entscheidet dann mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienen Mitglieder.

15.5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bendorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings zu verwenden hat.

Bendorf, den 29.3.2022

(Protokollführer)

(Versammlungsleiter)